

*Lex Julia de vi* wurde Entführung begangen nicht allein an Frauenspersonen, sondern auch an Knaben. Wenn das Gesetz Strafen über den Thäter verhängte, so wollte es damit bloß die widerrechtliche Gewalt ahnden; eine Rücksichtnahme auf die nachfolgende Ehe war dabei ausgeschlossen. Aus diesem Grunde konnte auch jeder aus dem Volke gegen den Thäter klagen aufzutreten. Diese Auffassung der Gesetzgebung erhielt sich bis auf Kaiser Constantin, welcher absolute Ungültigkeit der Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten verfügte, den Begriff des Raubes auch auf die freiwillig folgende Frauensperson ausdehnte und die Strafen des ältern Rechts in drakonischer Weise verschärfte. Hiernach traf den Entführer wie die Entführte die Todesstrafe, während den Eltern selbst, wenn sie nicht klagen gegen ihre Kinder auftraten, Deportation angedroht wurde, und den Aufseherinnen solcher Hausstöchter, welche die Entführung begünstigen würden, geschmolzenes Blei in den Mund gegossen werden sollte. Zwar läßt der Tenor des Gesetzes (Cod. Theod. 9, 24) es zweifelhaft, ob auch die Entführung der eigenen Braut darunter falle; jedoch entscheiden sich die meisten Ausleger mit Recht dafür, zumal da Justinian, dessen Bestreben auf Milderung der Strafen der konstantinischen Legislation gerichtet war, die Entführung der eigenen Braut als Raub beibehielt. Für den Entführer selbst und, wenn ein Complot vorlag, für die Mitschulbigen, wurde durch Justinian die Todesstrafe beibehalten, nicht aber für die Entführte. Dagegen dehnte dieser Kaiser den Begriff des Raptus auf alle Frauenspersonen aus, mochten sie Jungfrauen oder Wittwen, Ehefrauen oder Gottgeweihte, vornehmen oder niedern Standes sein (L. 54, Cod. De episc. et cler. 1, 3; L. un. Cod. De rapt. virg. 9, 13; Nov. 148, 150). Immer aber gilt nach justinianischem Rechte der vielfach bis in die neueste Zeit festgehaltene Grundsatz als Voraussetzung, daß die Entführte einen ehrbaren Lebenswandel geführt habe. Die strengen Strafen des weltlichen Rechtes konnte die Kirche, welche das Verbrechen des Raubes in erster Linie als Attentat wider die Freiheit des Eheconsenses auffaßte, unmöglich billigen, aber bei ihrer damaligen Lage dem Staat gegenüber ebenso wenig erfolgreich bekämpfen. Auch die vom weltlichen Strafrecht verfügte absolute Nullität der Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten durfte sie als Beschützerin der Freiheit in ihre Gesetzgebung nicht aufnehmen, vielmehr hielt sie an der Gültigkeit der Ehe fest, wenn ihr die Zurückführung der Verübten unter die väterliche Gewalt voraufgegangen war. Außerdem aber belegte sie den Entführer mit mehrjähriger Kirchenbuße (Ehmiß, Bußbücher 44), an deren Stelle die Synode von Chalcedon die Strafe des Anathems setzte (Harduin II, 611: τοῦ ἀνάθεμας ἵνα ἴσταις . . . εἰ δὲ λαίωλοι, ἀνάθεμα ἔσται ἄβυσσος). Im deutschen Rechte verbinden sich germanische und kirchenrechtliche Begriffe. Nach

germanischer Anschauung war das Zustandekommen des Verlöbnißes und der Ehe eine rein privatrechtliche Angelegenheit; nur mit Bewilligung der Verwandten und nach vorausgegangener Berathung mit ihnen konnten diese Verbindungen eingegangen werden. Verurtheilt nach den deutschen Volksrechten die Ehe auf einem Kauf, durch welchen der Bräutigam die Braut von denjenigen, welche das Mundium über sie besaßen, erwarb, so nahm die Entführung den Charakter einer Verleibigung des Gewalthabers der Braut an. Demzufolge konnte der Entführer zur Leistung des Sühnegeldes an den Mundwalt angehalten werden, während die Geraubte selbst, wenn der Raptus mit ihrer Einwilligung vollzogen worden, nur die Stellung eines Gnadenweibes einnahm und daher nur auf diejenigen Vortheile, welche der Mann ihr einräumte, Anspruch erheben konnte. In den Capitularien der fränkischen Könige wurde nach dem Vorbilde Justinians an der Einwilligung der Eltern, und bei deren Abgang an der Richtigkeit der Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten festgehalten. Particularrechtlich schloß sich, um der zunehmenden Rohheit der Sitten zu steuern, auch die kirchliche Gesetzgebung zeitweilig der Strenge der weltlichen Legislation durch absolutes Verbot der Ehe zwischen dem Entführten und der Entführten an, so in den Concilien von Nachen und Meaux (Hard. IV, 1217, 1495). Die Ueberwindung des privatrechtlichen Charakters des deutschen Rechtes aber und die klare Herausstellung des öffentlich-rechtlichen Charakters des canonischen Rechtes wurde angebahnt durch Gratian und vollendet durch Innocenz III. Nach jenem verfällt der Entführer einer Kirchenbuße, darf aber nach deren Ableistung und eingeholter Zustimmung des Richters mit der Entführten zur Ehe schreiten. Innocenz aber betont das Wesentliche der Ehe, den Consens, und gestattet die Verbindung zwischen dem Entführer und der Entführten, wenn der vormalige Dissensus in Consensus übergegangen. Damit hat der Papst aber das trennende Ehehinderniß des Raubes, welches die vorhergehende Gesetzgebung kannte, nicht mit dem von *vis et metus* auf eine Linie gestellt; nur findet er in der nachher erfolgten Trauung einen Beweis für den Consens der Entführten (c. 7, X De raptor. 5, 17). Die von Innocenz durchgeführte Unterscheidung zwischen dem Raptus als Verbrechen und als trennendem Ehehinderniß liegt auch dem Tridentinum zu Grunde (Sess. XXIV, De ref. matr. o. 6). Hiernach trifft den Entführer und seine Helfershelfer die *ipso jure* eintretende Strafe des Bannes, ferner ewige Infamie und Unfähigkeit zu allen Würden; auch liegt ihm, mag er die Entführte ehelichen oder nicht, ob, sie nach richterlichem Ermessen zu dotiren. Als trennendes Ehehinderniß dagegen soll der Raub so lange bestehen, als die Entführte nicht an einen sichern Ort gebracht und nach Befreiung aus der Gewalt des Räubers frei in die Ehe einwilligt. Da